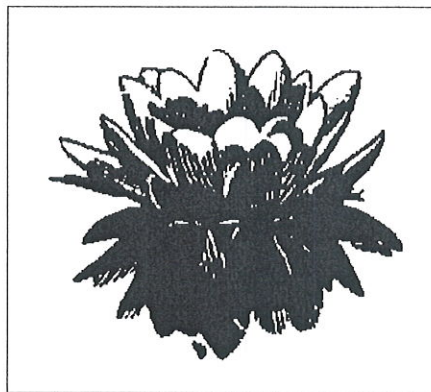


# Gewässer-, Angel- und Jugendordnung



**AngelSportVerein**  
**Seerose e.V.**

# Gewässer- und Angelordnung des AngelSportVerein Seerose e.V.

## Allgemeines

Die Gewässer- und Angelordnung gilt für alle Gewässer die der ASV Seerose bewirtschaftet. Die dem Verein zur Ausübung der Sportfischerei dienenden Gewässer sind zugleich Stätten der Entspannung und Erholung.

Jeder Sportangler hat sich am Fischwasser so zu verhalten, als sei er für das Gewässer und die umliegende Landschaft selbst verantwortlich.

Er hat die Anlage zu hegen, zu schonen und zu schützen. ( siehe Satzung § 2)

## Formelle Bestimmungen

Bei der Ausführung der Sportfischerei haben Vereinsmitglieder folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

- a) den Jahres-Fünffjahres-Fischereischein der Behörde,
- b) den Fischereierlaubnisschein,

Jedes aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen und nach näherer Weisung des Vorstandes, der Gewässerwarte und der Fischereiaufseher an diese vorzuzeigen. Jeder entnommene Fisch ist nach dem Fang in die Fangliste einzutragen.

## Fischerei und Uferschutz

### Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und den Mitgliedern des Vorstandes sind auf Verlangen die mitzuführenden Ausweispapiere, sowie der erzielte Fang vorzuzeigen. Ihren Aufforderungen ist unbedingt Folge zu leisten. Desgleichen hat jedes andere Vereinsmitglied in Zweifelsfällen bei ihm unbekanntem Anglern das Recht, die Vorlage von Ausweispapieren und das Vorzeigen des erzielten Fanges zu verlangen.

## **Fischfrevel und Sauberhaltung der Gewässer**

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben unter Zuhilfenahme der Gewässerwarte, Vorstandsmitglieder, der Polizei oder eines weiteren Mitgliedes zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

b) Gewässerverunreinigung, Fischkrankheiten und Fischsterben sind dem Vorsitzenden, den Gewässerwarten oder ein anderes Vorstandmitglied auf dem schnellsten Wege zu melden, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.

Die Meldungen zu a) und b) müssen enthalten:

- Tag und Stunde des Ereignisses,
- Wasserprobe im entsprechenden Behältnis,
- Ort, Name und Anschrift des Beschuldigten,
- Zeugen und kurze Schilderung des Sachverhaltes.

Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsdisziplin oder dieser Gewässerordnung sind dem Vereinsvorsitzenden oder den Gewässerwarten baldigst und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Das Anlegen von Angelstegen, das Entfernen von Schilf- und Grünzonen oder das Verändern von Uferpartien bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

Jeglicher Unrat (Müll, Madendosen, Büchsen, Flaschen etc.) sind vor und nach dem Angeln an diesem Platz zu entfernen und mitzunehmen. Unsere Gewässer sind keine Mülldeponie.

Angler haben einen Klappspaten mit sich zu führen, damit sie Ihre Notdurft vergraben können.

## **Das Angeln und der Fang**

Es darf grundsätzlich nur mit 2 Ruten geangelt werden, jedoch nur mit einer Spinnrute. Beide Angeln müssen ständig unter Kontrolle sein.

Das Reißen der Fische mit Schnur und Drilling ist untersagt.

Die so genannte „Paternosterangel“ und die „Tandemangel“ sind verboten. Das Angeln mit mehr als einem Haken an einer Schnur ist nicht erlaubt. Zum Fischfang dürfen Boote nicht benutzt werden.

Futterboote sind so zu benutzen, dass andere Angler nicht behindert werden.

Der Zwischenraum zwischen 2 Anglern soll den Abstand von 8 Metern nicht unterschreiten, es sei denn, beide Angler sind mit einem kleineren Abstand einverstanden.

Maßgebend ist hier die Zustimmung des Erstbesetzers des Angelplatzes. Aus den eigenmächtig errichteten Angelständen können keine Sonderrechte auf den betreffenden Angelplatz abgeleitet werden.

Untermassige sowie mehr als in der Fangtabelle erlaubte Fische sind sofort zurückzusetzen.

Frösche und andere Amphibien, lebende Warmblüter und alle anderen geschützten Tiere dürfen nicht als Angelköder verwendet werden.

Das Anfüttern ohne zu Angeln (Vorfütern) ist strengstens untersagt. Es dürfen nicht mehr als 3 Liter Futtermaterial pro Tag und Angler mitgeführt und eingebracht werden.

Das Anfüttern und Angeln mit narkotisierenden Ködern und synthetischen Farbstoffen ist nicht gestattet.

Das Fischen mit Kunstködern, Blinkern, Fliegenfischen, Wobblern und Spinnfischen sowie das Fischen mit dem toten Köderfisch sind an allen Gewässern unseres Vereins gestattet.

Die Angelzeit ist Tag und Nacht erlaubt.

Die angegebenen Schonzeiten und Mindestmaße der Fangtabelle (Fischereierlaubnisschein) sind zu befolgen.

Alle Maße gelten von Maulspitze bis zum Ende des längsten Teiles des Schwanzes. Für alle weiteren Fische gelten die gesetzlichen Fangmasse im Sinne der Landesfischereiordnung.

Das Eisangeln und Schwimmen ist an allen Gewässern des Vereins verboten.

Das Fischen sowie das betreten der Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Jungangler mit dem roten Jahresfischereischein der Behörde dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson mit gültigem Jahres- oder Fünfjahresschein angeln.

Jeder Sportangler hat dafür zu sorgen, dass sein Fang nicht dem Verderb ausgesetzt wird.

Das Angeln während der Jahreshauptversammlung und der Halbjahres-Versammlung ist nicht gestattet.

Der Vorstand bittet um Einhaltung dieser Maßnahmen zum Wohle unseres Vereins und unserer Gewässer. Sportliches Fischen ist das Fangen der Kreatur zur sinnvollen Verwertung.

Jedes Vereinsmitglied hat sich mit ordnungsgemäßem Angelgerät auszurüsten.

### **Arbeitsdienst**

Die Arbeitsdienste finden jeweils an einem Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die Termine hierfür stehen auf der Einladung zur Jahreshauptversammlung. Alles weitere hierüber findet Ihr in unseren Satzungen **§ 7 Nr. 3**

Verstöße gegen diese Gewässerordnung können entsprechende Vereinsmaßnahmen (Entzug der Fischereierlaubnis, wenn nicht sogar den Ausschluss aus dem Verein lt. Satzung) nach sich ziehen.

Jugendliche, Rentner und Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung GdB von mindestens 50%) sind von dem Arbeitsdienst befreit. Hierüber ist eine Kopie an die Geschäftsstelle unseres Vereins zu richten.

### **Inkrafttreten**

Diese Gewässerordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2018 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Frühere Gewässerordnungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Nettetal, den 25.11.2018

Hartmut Hüskes (Vorsitzender)

Norbert Becke (stellv. Vorsitzender)

Horst Stemmler (Schatzmeister)

Jonny Leichenberg (Schriftführer)

# Jugendordnung des **AngelSportVerein** Seerose e.V.

## **§ I.**

Die Vereinsjugend des ASV Seerose bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Vereinsjugend bekennt sich zur olympischen Idee und ist parteipolitisch neutral.

## **§ II.**

Mitglied der Vereinsjugend sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum 16. Lebensjahr, sowie alle im Bereich der Jugendarbeit berufenen Mitarbeiter.

## **§ III.**

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- Erziehung zur waidgerechten Fischerei;
- Förderung des Castingsports;
- Förderung des aktiven Umwelt-, Gewässer-, Tier-, Natur- und Artenschutzes;
- Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Jugendorganisationen;
- Pflege der internationalen Verständigung;
- Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement;
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.

## **§ IV**

Die Vereinsjugend des ASV Seerose hat eine selbstständige Führung. Sie verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

## **§ V.**

Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuß.

Der Vereinsjugendausschuß ist das oberste Gremium der Jugend.

Er besteht aus dem Vereinsjugendwart und seinem Stellvertreter.

Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen.

Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptvorstand.

Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit;
- Beratung des Haushaltsplans;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen.

## **§ VI.**

Die Vereinsjugendversammlung besteht aus dem Vereinsjugendausschuss und den Jungmitgliedern des Vereins.

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ und hat die Aufgabe:

- Wahl des Vereinsjugendwartes und seines Stellvertreters
- Wahl eines Jugendspechers und seines Vertreters;
- Beschlussfassung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung.

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Sie ist vom Vereinsjugendwart ordnungsgemäß in Schriftform einzuberufen.

Sie fällt Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

## **§ VII.**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Diese Jugendordnung wurde am 12.01.1977 beschlossen.

Änderungen am 08.02.1981, am 06.02.1983 und am 15.11.2003 auf den Jugendversammlungen.